oder Notstand (Art. 33 und 34 StGB) verübte Delikte nicht strafbar sind und daher auch zu keiner Sanktion gemäss Art. 37 Abs. 3 UVG Anlass geben (BGE 120 V 230 f. E. 4b mit Hinweisen; vgl. auch oben Bst. aa).

cc) Die mit der Paraplegie verbundenen Einschränkungen und Umstellungen verschiedenster Art zeitigen massive Auswirkungen auf die Lebensumstände des Beschwerdeführers. Seine Situation unterscheidet sich erheblich von derjenigen eines Versicherten, der von einem Unfallversicherer ebenfalls Geldleistungen bezieht, ohne jedoch einen (gravierenden) bleibenden Gesundheitsschaden zu erleiden, in welchem Fall es (vorbehältlich besonderer finanzieller Verhältnisse, oben E. 3c/aa in fine) durchaus gerechtfertigt sein kann, für die Bemessung der Leistungskürzung ausschliesslich auf die BAK abzustellen. Leidet die versicherte Person jedoch an ausgesprochen schwerwiegenden Unfallfolgen mit erheblichem Einfluss auf die persönlichen Verhältnisse, ist dem bei der Kürzung Rechnung zu tragen. Wird dieser Umstand – wie im angefochtenen Entscheid – nicht berücksichtigt, stellt dies eine rechtsungleiche und damit missbräuchliche Ermessensbetätigung dar (Ulrich Meyer-Blaser, a.a.O., S. 422), welche vom Richter zu korrigieren ist.

dd) In einem Einsprache-Entscheid vom 12. August 1988 (zit. in Alexandra Rumo-Jungo, Leistungskürzung, S. 222) hat die Beschwerdegegnerin bei einem Versicherten, der im Unfallzeitpunkt einen Alkoholisierungsgrad von 1,03 Gew.‰ aufwies und als Unfallfolge eine Tetraplegie erlitt, die übliche, d.h. von der BAK abgeleitete Kürzungsquote von 20 % auf 10 % herabgesetzt. Verglichen mit jenem Fall hat der Beschwerdeführer durch die unfallbedingte Paraplegie objektiv eine annähernd gleich hohe Beeinträchtigung seiner körperlichen Integrität erlitten (vgl. Anhang 3 zur UVV). Das Gericht erachtet deshalb vorliegend dieselbe Reduktion der Kürzungsquote als sachgerecht und damit eine Kürzung der Geldleistungen um insgesamt 20 % als gesetzeskonforme Ermessensausübung.

d) Zusammenfassend ist die Beschwerde insofern teilweise gutzuheissen, als die Kürzung der Geldleistungen der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer von 30 % auf 20 % herabzusetzen ist. Soweit der Beschwerdeführer eine Kürzung von lediglich 10 % oder deren vollständige Aufhebung verlangt, ist die Beschwerde abzuweisen.

Dienstrecht
Fonction publique

Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 30. Mai 2000 i.S. X. (VGE 20889)

Öffentliches Dienstrecht, Anfechtbarkeit von Ermahnungen und Verwarnungen

1. Eintreten des Verwaltungsgerichts (Art. 74 VRPG; E. 1a).
2. Begriff der Verfügung (Art. 49 VRPG; E. 2a-d).
3. Im vorliegenden Fall stellen die Ermahnungen und Verwarnungen des Vorgesetzten keine Verfügung dar (E. 2e).
4. Möglichkeiten, sich gegen schriftliche Ermahnungen und Verwarnungen, welche in die Personalakten Eingang finden, zu wehren (Art. 32 und 34 PG, Art. 20 ff. DSG; E. 3).

Statut général de la fonction publique, possiblité de contester des sommations ou des avertissements

1. Entrée en matière du Tribunal administratif (art. 74 LPJA; cons. 1a).
2. Notion de la décision (art. 49 LPJA; cons. 2a-d).
3. En l'espèce, les sommations et les avertissements du chef ne constituent pas une décision (cons. 2e).
4. Possibilités d'attaquer des sommations ou des avertissements écrits qui sont versés au dossier personnel (art. 32 et 34 LPers, art. 20 s. LPD; cons. 3).

Sachverhalt (gekürzt):

A.- X. ist seit 1989 als Oberarzt an einer Universitätsklinik tätig.

Am 6. September 1999 gelangte der Direktor der Klinik, Y., schriftlich an X. und teilte ihm mit, er sehe sich veranlasst, ihn in dieser Form «nachdrücklich zu verwarnen». X. habe die an ihn delegierte Führungsverantwortung trotz einiger mündlicher Ermahnungen wiederholt und mit zum Teil schwerwiegenden Folgen vernachlässigt. Insbesondere habe er seine Vorgesetzten nicht umfassend und zeitgerecht informiert, die Ablaufplanung der ihm anvertrauten Station ungenügend überwacht und Urlaubsvertretungen nicht rechtzeitig organisiert. Das Schreiben endet mit der Bemerkung, von arbeitsrechtlichen Schritten werde zu diesem Zeitpunkt noch abgesehen, sowie der Aufforderung an X., sein Verhalten zu überdenken und zu korrigieren.

Mit Schreiben vom 16. September 1999 wandte sich Y. erneut an X. Er warf ihm vor, am Nachmittag des 8. September 1999 abwesend gewesen

zu sein, ohne seine Vorgesetzten und Mitarbeitenden davon in Kenntnis gesetzt zu haben. Weiter beanstandete er, X. habe am 10. September 1999 zu diesem Vorfall nicht wahrheitsgetreu Stellung genommen; er habe eine Kongressreise vom 15. bis 17. September 1999 nicht ordnungsgemäss durch seinen Vorgesetzten genehmigen lassen und sich Unregelmässigkeiten bei der Arbeitszeiterfassung zu Schulden kommen lassen. Wiederum stellte Y. abschliessend dienstrechtliche Schritte in Aussicht, falls sich das Arbeitsverhalten von X. nicht grundlegend ändere.

B.- Mit Eingabe vom 6. Oktober 1999 teilte X. der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) mit, er erachte die Schreiben seines Vorgesetzten vom 6. und 16. September 1999 als Verfügungen und beantrage deren Aufhebung.

Mit Entscheid vom 24. November 1999 trat die GEF auf die Verwaltungsbeschwerde nicht ein. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Schreiben vom 6. und 16. September 1999 enthielten zwar Hinweise auf bestehende Pflichten, regelten aber keine Rechtsbeziehungen. Sie seien daher nicht als Verfügungen zu qualifizieren und stellten keine tauglichen Anfechtungsobjekte dar.

Gegen diesen Entscheid hat X. Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben.

Erwägungen:

1. a) Gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 62 und 64 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beurteilt das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide im Sinne von Art. 74 VRPG. Ein solcher Entscheid liegt hier vor. Zwar wird die nachträgliche Verwaltungsrechtspflege nur ausgelöst, wenn es sich bei der strittigen Anordnung um eine *Verfügung* handelt, was hier gerade zu prüfen sein wird. Negative Prozessentscheide erfüllen jedoch so oder anders die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 1 VRPG, so dass die Beschwerde unter diesem Gesichtswinkel an die Hand zu nehmen ist (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, N. 2 zu Art. 74). Ob auch die GEF auf das Rechtsmittel hätte eintreten müssen, wird im Rahmen der materiellen Erwägungen zu prüfen sein.

b) [...]

2. a) Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe den Verfügungscharakter der Briefe vom 6. und 16. September 1999 zu Unrecht verneint. [...]

b) Gemäss Art. 49 Abs. 1 VRPG regelt die zuständige Behörde öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mit einer Verfügung, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor oder verweise zur Streiterledigung auf den Klageweg.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber den Grundsatz des Vorrangs der Verfügung festgeschrieben. Eine Definition der Verfügung enthält das VRPG jedoch – anders als z.B. das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) – nicht. Es überlässt die Umschreibung des Verfügungsbegriffs vielmehr der Rechtsprechung, welche ihrerseits in erster Linie auf die Definition von Art. 5 Abs. 1 VwVG und die dazu ergangene Bundesgerichtspraxis abstellt (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N. 8 zu Art. 49). Die Lehre erachtet es in Zweifelsfällen zudem als sachgerecht, das Bejahen oder Verneinen des Verfügungscharakters einer Verwaltungshandlung von den Rechtsschutzinteressen der betroffenen Personen abhängig zu machen (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N. 2 zu Art. 49; vgl. hierzu auch eingehend Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl. 1994, S. 115 ff., sowie Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 136). Der Begriff der Verfügung als Gegenstand der Anfechtung weist damit Berührungspunkte zum Erfordernis der Beschwerdebefugnis auf. Trotz gewisser Parallelen sind die beiden Eintretensvoraussetzungen jedoch grundsätzlich auseinander zu halten (BVR 2000 S. 375 E. 1c; Sergio Giacomini, Vom «Jagdmachen auf Verfügungen», in ZBl 94/1993 S. 237 ff., insbes. S. 246 f.; ebenso Walter Kälin, a.a.O., S. 116 f.).

c) Nicht alle Handlungen, Äusserungen und Anordnungen von Verwaltungsbehörden, die dem Gesetzesvollzug dienen, sind auch Verfügungen. Werden durch eine Anordnung oder einen Beschluss einer Behörde keine individuellen Rechte oder Pflichten gestaltend oder feststellend geregelt bzw. werden keine Rechtsfolgen verbindlich festgelegt, mangelt es an einem wesentlichen Verfügungselement. Dies ist bei bereits rechtsgültig begründeten Rechtsverhältnissen (öffentlichrechtliche Anstellungsverhältnisse, Anstaltsverhältnisse u. dgl.) namentlich bei innerdienstlichen Weisungen und organisatorischen Anordnungen regelmässig der Fall. Wenn eine vorgesetzte Behörde einer öffentlichrechtlich angestellten Person konkrete Anweisungen erteilt, wie die Amtsobliegenheiten zu er-

füllen sind, wird die Rechtsstellung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin in der Regel nicht betroffen; derartige Anordnungen sind, wiewohl verbindlich und erzwingbar, keine Verfügungen. Im öffentlichen Dienstrecht ist daher zu unterscheiden zwischen lediglich den Dienstbetrieb betreffenden Weisungen einerseits und Anordnungen andererseits, welche unmittelbar die Ansprüche und Pflichten des oder der Bediensteten regeln; nur im zweiten Fall liegt eine Verfügung vor (BVR 1996 S. 173 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Andreas Keiser, Rechtsschutz im öffentlichen Personalrecht nach dem revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, in ZBl 99/1998 S. 211).

d) Bei Ermahnungen und Verwarnungen einer vorgesetzten Person oder Behörde an ihr untergebene öffentlichrechtlich Angestellte handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann um anfechtbare Hoheitsakte im Sinne von Art. 84 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110), wenn sie eine notwendige Vorstufe zu anderen nachteiligen Massnahmen gegenüber dem Adressaten oder der Adressatin darstellen oder wenn sie für das Ergreifen solcher späterer Massnahmen zwar nicht zwingend vorgeschrieben sind, aber mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip als geboten erscheinen. Die Anfechtbarkeit ist zudem zu bejahen, wenn es sich bei der in Frage stehenden Ermahnung oder Verwarnung um eine eigentliche Disziplinarmassnahme handelt (BGE 125 I 121 E. 2a, 103 Ib 352 f.). In einem anderen Entscheid hat das Bundesgericht erwogen, massgebend sei, ob der Ermahnung (bzw. dem Verweis oder der Belehrung) ein Sanktionscharakter zukomme. Dies treffe dann zu, wenn sie den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens in sich schliesse, der betroffenen Person nahelege, dieses in Zukunft zu unterlassen und objektiv eine Massregelung darstelle. Von Bedeutung sei sodann, inwiefern sich die früher verhängte Massnahme bei der Beurteilung in einem allfällig später eingeleiteten Disziplinarverfahren auswirken würde (ZBl 85/1984 S. 309 f.). Gestützt auf diese Kriterien hat das Bundesgericht im soeben zitierten Fall erwogen, die Ermahnung hätte dann keine Verfügung dargestellt, wenn sie ohne förmliches Disziplinarverfahren und ohne Androhung einer Suspendierung im Wiederholungsfall ausgesprochen worden wäre (a.a.O., S. 310). Schliesslich ist bei der rechtlichen Qualifikation einer Ermahnung oder Verwarnung wesentlich, ob die Berechtigung der behördlichen Äusserung später noch überprüft werden kann. So verhält es sich, wenn nur ermahnend auf die gesetzlichen Pflichten hingewiesen wird. Ein anfechtbarer Verwaltungsakt liegt damit noch nicht vor (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N. 30 zu Art. 49 mit Verweis auf BGE 108 V 216).

e) aa) Nach der wiedergegebenen Bundesgerichtspraxis wäre die Anfechtbarkeit der beiden Briefe zunächst dann zu bejahen, wenn es sich dabei um *eigentliche Disziplinarmassnahmen* handeln würde. Dies trifft nicht zu. Gegen den Beschwerdeführer ist weder ein Disziplinarverfahren eröffnet noch eine Disziplinarmassnahme ausgesprochen worden. Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn die zuständige Behörde ihm einen Verweis erteilt hätte (Art. 45 PG). Die unter den Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit eingereihte Verwarnung gemäss Art. 29 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz, BtG; GS 1954 S. 6) ist, ebenso wie die eigentliche Disziplinarstrafe (vgl. Art. 28 BtG), mit der Revision des Personalrechts abgeschafft worden. Ein Verweis hätte aber erst nach Abklärung des Sachverhalts und Anhörung des Beschwerdeführers, d.h. nach Eröffnung und Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, durch die zuständige Behörde – mangels rechtsgenüglicher Subdelegation der Ernennungsbefugnis wäre dies die GEF (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 PG) – ausgesprochen werden dürfen. Er wäre mündlich zu eröffnen und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Beschwerdeführers protokollarisch festzuhalten gewesen (Art. 45 Abs. 2 PG). All diese Schritte sind vorliegend nicht unternommen worden. Vielmehr hat der Vorgesetzte sein Missfallen gegenüber bestimmten Verhaltensweisen des Beschwerdeführers lediglich in Form von zwei Briefen mitgeteilt. Ein anfechtbarer Verweis liegt damit nicht vor, zumal die Formstrenge zentrales Merkmal einer Disziplinarmassnahme ist und daher auch nicht gesagt werden kann, bei den angefochtenen Schreiben handle es sich trotz der formellen Abweichungen von Art. 45 Abs. 2 PG der Sache nach um einen Verweis (vgl. zu den förmlichen Anforderungen an Disziplinarmassnahmen etwa Tomas Poledna, Disziplinarische und administrative Entlassung von Beamten – vom Sinn und Unsinn einer Unterscheidung, in ZBl 96/1995 S. 53 ff. mit weiteren Hinweisen).

bb) Handelt es sich bei den angefochtenen Ermahnungen und Verwarnungen nicht um eigentliche Disziplinarmassnahmen, so ist weiter zu prüfen, ob sie eine notwendige Vorstufe zu späteren Massnahmen, insbesondere einer späteren Kündigung, darstellen. Auch dies trifft nicht zu. Gemäss Art. 22 Abs. 2 PG kann die Ernennungsbehörde das Angestelltenverhältnis unter Wahrung bestimmter Fristen jederzeit beenden, falls hierfür triftige Gründe vorliegen. Eine vorgängige Ermahnung oder Verwarnung ist dazu nicht erforderlich. Zwar dürfte ein solcher Schritt oftmals sinnvoll

und in gewissen Fällen wohl auch rechtlich geboten sein (Verhältnismässigkeitsprinzip). Zwingend vorgeschrieben ist er jedoch nicht, was mit Bezug auf den Verweis sogar ausdrücklich im Gesetz festgehalten wird («... unabhängig von einem Verweis ...», vgl. Art. 22 Abs. 2 PG). - Dass das Bundesgericht in BGE 125 I 121 f. eine Verwarnung als anfechtbar qualifiziert hat, obwohl diese nur «en principe» eine notwendige Vorstufe zum Verweis oder zur Entlassung darstellte – offenbar schrieb das kantonale Recht eine solche Massnahme ebenfalls nicht zwingend vor –, vermag am gefundenen Ergebnis nichts zu ändern. Anders als im vorliegenden Fall ging der Verwarnung in dem vom Bundesgericht beurteilten Sachverhalt ein förmliches Verfahren mit Anhörung der betroffenen Person voraus (ebenso in dem ZBl 85/1984 S. 308 ff. zugrundeliegenden Sachverhalt). Die Verwarnung hatte somit in jenen Fällen anders als hier disziplinarischen Charakter.

cc) Was die Erwähnung von «dienstrechtlichen Schritten» in den Schreiben vom 6. und 16. September 1999 anbelangt, so kommt das Inaussichtstellen solcher Massnahmen zwar in die Nähe einer Androhung, wie sie das Bundesgericht als eine von mehreren Voraussetzungen für das Bejahen eines anfechtbaren Hoheitsakts definiert hat (vgl. ZBl 85/1984 S. 310, wonach – nebst anderem – die konkrete Androhung der Suspendierung für den Wiederholungsfall entscheidendes Kriterium war). Der vom Direktor der Klinik ausgesprochene Vorbehalt ist aber weniger konkret als jene Androhung; er unterstreicht vielmehr in allgemeiner Weise die Ernsthaftigkeit der vorgebrachten Anliegen.

dd) Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ohne weiteres die Möglichkeit hat, die umstrittenen Äusserungen des Direktors in einem späteren Zeitpunkt überprüfen zu lassen. Sollten die Vorwürfe dereinst zum Anlass für die Anordnung einer in seine Rechte eingreifenden dienstrechtlichen Massnahme genommen werden, so könnte er sich im Rahmen der Anfechtung dieser Massnahme gegen sie zur Wehr setzen. Dass der Beschwerde gegen eine allfällige Kündigung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 52 Abs. 3 PG), ist vom Gesetzgeber bewusst so angeordnet worden und kann kein Grund dafür abgeben, die Anfechtbarkeit vorhergehender Ermahnungen zuzulassen. Dem Beschwerdeführer steht zudem jederzeit die Möglichkeit offen, eine als unangemessen empfundene Behandlung seines Vorgesetzten im Rahmen einer Dienstbeschwerde gemäss Art. 32 PG zum Thema zu machen. Die Richtigkeit der Vorhaltungen könnte nötigenfalls auch auf diesem Weg

zur Überprüfung gebracht werden. Das Interesse des Beschwerdeführers an der Gewährung von Rechtsschutz ist damit zur Zeit nicht derart erheblich, dass die beiden Schreiben aus diesem Grund als Verfügung qualifiziert werden müssten. Wohl kann das Rechtsschutzinteresse in Grenzfällen als Anhaltspunkt dafür dienen, ob eine anfechtbare Verfügung vorliegt oder nicht (vgl. vorstehend E. 2b sowie Fritz Gygi, Über die anfechtbare Verfügung, in Berner Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1979 [nachfolgend: Verfügung], S. 524). Daraus darf jedoch umgekehrt nicht geschlossen werden, dass überall dort eine anfechtbare Verfügung anzunehmen ist, wo ein Interesse an der Anfechtung einer Verwaltungshandlung oder -äusserung besteht, etwa, weil sie für die betroffene Person unangenehm ist. Das Interesse, unbehelligt zu bleiben, genügt nicht, um eine anfechtbare Verfügung anzunehmen, solange die Begriffsmerkmale der Verfügung nicht erfüllt sind (Fritz Gygi, Verfügung, S. 525).

f) Damit ergibt sich, dass die beiden Schreiben die Anforderungen an eine Verfügung nicht erfüllen. Die darin ausgesprochenen Ermahnungen und Verwarnungen regeln keine Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Beschwerdeführer und der Klinik bestehenden Dienstverhältnis. Vielmehr weisen sie im Sinne einer Belehrung lediglich auf solche vorbestehenden Rechte und Pflichten hin. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers können sie daher auch nicht als Feststellungsverfügungen qualifiziert werden. Mit einer Feststellungsverfügung können in gewissen Fällen bestimmte Rechtsfolgen (bloss) festgestellt werden. Das Vorliegen von Tatsachen oder Sachverhaltselementen kann jedoch ebensowenig zum Gegenstand einer Feststellungsverfügung gemacht werden wie die Beurteilung abstrakter Rechtsfragen (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N. 19 zu Art. 49). Bei diesem Zwischenergebnis kann offen bleiben, ob bzw. inwieweit der Klinik Verfügungsbefugnisse im Personalbereich überhaupt zustehen.

3. Was der Beschwerdeführer sonst noch vorbringt, ist nicht geeignet, den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz in Frage zu stellen.

a) Ob die von ihm aufgeführten alternativ zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – er erwähnt die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die Dienstbeschwerde sowie die Staatshaftungsklage – unzumutbar oder unzureichend sind, kann hier offen bleiben. Massgebend für die Zulässigkeit der Verwaltungsbeschwerde ist jedenfalls nicht, ob bzw. welche Rechtsmittel

oder Rechtsbehelfe dem Beschwerdeführer sonst noch zur Verfügung stehen und ob diese aus seiner Sicht erfolgversprechend sind.

b) Dass der Beschwerdeführer es als unbefriedigend empfindet, wenn schriftliche Feststellungen seines Vorgesetzten über angebliche Pflichtverletzungen zu seinen Personalakten gegeben werden, ohne dass er selbst die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen, ist verständlich. In der Tat dürfte es sich auf die Position von Angestellten in einem allfälligen Kündigungsverfahren erschwerend auswirken, wenn das Personaldossier verschiedene unwidersprochene Schreiben oder Aktennotizen enthält, deren Grundlage möglicherweise schon Jahre zurückliegt. Der Beschwerdeführer hat aber Anspruch darauf, in seine Personalakten Einsicht zu nehmen (Art. 34 PG i.V.m. Art. 20 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04(). Es steht ihm ferner das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger oder nicht notwendiger Personendaten zu (Art. 23 Abs. 1 DSG). Überdies kann er verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird, falls weder die Unrichtigkeit noch die Richtigkeit seiner Personendaten bewiesen werden können (Art. 23 Abs. 3 DSG). Mit diesen Vorkehren, welche nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden können (Art. 28 DSG), verfügt er über geeignete Mittel, um seine Sichtweise zu den erhobenen Vorwürfen darzulegen. Zudem hat er nach wie vor die Möglichkeit, wegen unangemessener oder ungesetzlicher Behandlung durch seine Vorgesetzten Dienstbeschwerde zu führen (Art. 32 PG). Dass die GEF seine Eingaben vom 6. Oktober und 5. November 1999 nicht als Dienstbeschwerden entgegen genommen hat, hängt wie erwähnt damit zusammen, dass er ausdrücklich deren Anhandnahme als ordentliche Verwaltungsbeschwerde verlangt hat. Der Dienstbeschwerdeweg steht ihm daher, sofern er vorher um eine Aussprache ersucht (Art. 32 Abs. 2 PG), nach wie vor offen. Die Möglichkeit einer Anfechtung der Schreiben vom 6. und 16. September 1999 durch Verwaltungsbeschwerde ist daher auch unter diesem Gesichtswinkel nicht erforderlich.

4. Der angefochtene Nichteintretensentscheid hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Staatshaftung
Responsabilité de l'Etat

Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 23. Mai 2000 i.S. Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (VGE 20882)

Staatshaftung infolge verfügter Einstellung der Schifffahrt

1. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Klageverfahren (Art. 87 Bst. a VRPG; E. 1a).
2. Subsidiarität der Staatshaftung gegenüber dem Verwaltungsrechtsschutz. Im vorliegenden Fall ist die Schadenersatzklage trotz unterlassener Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung zulässig (E. 2).
3. Die Verfügung des Regierungsstatthalters, die Schifffahrt wegen Hochwassers einzustellen, war nicht widerrechtlich; sie stützte sich auf das Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG) und war verhältnismässig (Art. 2 und 57 ALG, Art. 47 Abs. 1 PG; E. 3-5).
4. Im vorliegenden Fall besteht kein Grund für eine Billigkeitshaftung (Art. 47 Abs. 2 PG; E. 6).

Responsabilité du canton à la suite d'une interdiction de naviguer

1. Compétence du Tribunal administratif en procédure d'action (art. 87, lit. a LPJA; cons. 1a).
2. Caractère subsidiaire de la responsabilité du canton par rapport à la protection juridique offerte par la procédure administrative. L'action en dommages et intérêts est recevable en l'espèce en dépit du fait qu'aucun recours n'a été formé contre la décision d'interdiction (cons. 2).
3. La décision du préfet d'interdire la navigation en raison d'une crue n'était pas illicite; elle était fondée sur la loi sur les situations extraordinaires (LExtra) et était conforme au principe de la proportionnalité (art. 2 et 7 LExtra, art. 47, 1er al. LPers; cons. 3 à 5).
4. Il n'existe aucun motif en l'espèce pour admettre une responsabilité exceptionnelle fondée sur l'équité (art. 47, 2e al. LPers; cons. 6).

Sachverhalt (gekürzt):

A.- Im Mai 1999 stieg der Pegelstand der Gewässer im Berner Seeland an. Auf Weisung des Regierungsstatthalters von Nidau forderte die Polizei die Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (BSG) am 15. Mai 1999 telefonisch auf, die Schifffahrt sofort einzustellen. Die BSG kam der Aufforderung nach und stellte die Kurs- und Taxischifffahrt bis am Sonntag, den